

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Bärschwil



und

Einwohnergemeinde Grindel



über die Organisation einer **gemeinsamen Feuerwehr**

1. ALLGEMEINES

1.1. Zweck

- 1.1.1. Die Einwohnergemeinden Bärschwil und Grindel bilden, gestützt auf § 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 71 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972, eine gemeinsame Feuerwehr. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr ab dem 1. Januar 2017.
- 1.1.2. Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

1.2. Name

- 1.2.1. Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen *Feuerwehr Fringeliberg* (im folgenden „Feuerwehr“ genannt).

2. GEMEINSAME ORGANE

2.1. Gemeinsame Organe

Die gemeinsamen Organe sind:

- a) der Feuerwehrrat
- b) die Feuerwehrkommission
- c) der Feuerwehrkommandant
- d) Gemeindeverwaltung Bärschwil als Rechnungsführerin zusammen mit dem Feuerwehradministrator
- e) allfällige Spezialkommissionen (nicht ständige Kommissionen, z.B. Fahrzeug Beschaffungskommission, etc.)

2.2. Feuerwehrrat

2.2.1. Der Feuerwehrrat hat vier Mitglieder

2.2.2. Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt einen Gemeinderat und eine weitere Person als Mitglied sowie je ein Ersatzmitglied.

2.2.3. Der Feuerwehrkommandant nimmt an den Sitzungen des Feuerwehrrates beratend teil. Er hat kein Stimmrecht.

2.2.4. Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst. Der Präsident des Feuerwehrrates ist von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu bestätigen. Ein Mitglied des Feuerwehrrates ist als Aktuar zu bestimmen.

2.2.5. Der Feuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder anwesend sind und jede Gemeinde vertreten ist.

2.2.6. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten des Feuerwehrrats der Stichentscheid zu.

2.3. Aufgaben des Feuerwehrrates

2.3.1. Der Feuerwehrrat hat folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das Feuerwehrwesen im Gebiet der Vertragsgemeinden.
2. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
3. Genehmigung von Investitionen/Anschaffungen von Gerätschaften und Fahrzeugen in Höhe von mehr als CHF 25'000 (Investitionsrechnung) zuhanden der Vertragsgemeinden.
4. Wahl des Kommandanten, des Kommandant Stellvertreters, der Offiziere, des Feuerwehradministrators und des Materialverwalters sowie Bestimmung der Kandidaten für die amtlichen Offizierskurse.
5. Einberufung und Konstituierung allfälliger Spezialkommissionen.
6. Festlegung der Besoldungs-, Gehalts- und Entschädigungsordnung sowie der Höhe der Bussgelder zuhanden der Vertragsgemeinden.
7. Erlass von Pflichtenheften.
8. Beschlussfassung über Anträge der Feuerwehrkommission.
9. Beschwerdeentscheide nach Punkt § 65 des Feuerwehrreglements.
10. Vorschlag über Aufnahme weiterer Vertragspartner zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

2.4. Feuerwehrkommission

2.4.1. Die Feuerwehrkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant als Präsident
- b) Kommandant – Stellvertreter
- c) Materialverwalter
- d) Feuerwehradministrator
- e) Ausbildungsoffizier

Der Präsident des Feuerwehrrates kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

2.5. Aufgaben der Feuerwehrkommission

- 2.5.1. Die Feuerwehrkommission organisiert und überwacht den gesamten Dienstbetrieb in technischer und administrativer Hinsicht.
- 2.5.2. Sie ernennt und befördert die Unteroffiziere.
- 2.5.3. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Feuerwehrreglement.

2.6. Kommandant

- 2.6.1. Die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten ergeben sich aus dem Feuerwehrreglement.

2.7. Rechnungsführung

- 2.7.1. Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Bärschwil.

3. ANLAGEN UND MATERIAL

3.1. Bauliche Anlagen

- 3.1.1. Die im Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der Vertragsgemeinden. Die einzelnen Vertragsgemeinden sind für deren Gebäudeunterhalt zuständig.
- 3.1.2. Die Erstellung gemeinsamer Anlagen bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

3.2. Löschwasserversorgung

- 3.2.1. Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich der Hydranten) werden von jeder Vertragsgemeinde selber besorgt.
- 3.2.2. Die Vertragspartner stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.

3.3. Feuerwehrmaterial

- 3.3.1. Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial etc.) der Vertragsgemeinden geht mit der Bildung der Feuerwehr in das gemeinsame Eigentum über.
- 3.3.2. Die Feuerwehrkommission ist befugt, überschüssiges Material zu verwerten.

4. FINANZIELLES

4.1. Rechnungswesen

- 4.1.1 Das Rechnungswesen obliegt der Gemeindeverwaltung Bärschwil. Diese führt eine separate Betriebsrechnung innerhalb der Gemeinderechnung.
- 4.1.2. Die Rechnungsperiode bezieht sich auf das Kalenderjahr. Die Gemeinde Bärschwil kann von der Gemeinde Grindel nach Bedarf Akontozahlungen verlangen.
- 4.1.3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bärschwil. Die Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde

Bärschwil. Die Teilnahme auch eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Grindel ist wünschenswert.

4.2. Einnahmen

4.2.1. Die Einnahmen der Feuerwehr sind:

- a) Bussen
- b) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement
- c) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- d) Betriebskostenbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss in diesem Vertrag definierten Kostenteiler

4.2.2 Die Festsetzung des Feuerwehrsteuersatzes obliegt den jeweiligen Gemeinden. Ebenso das Inkasso der Feuerwehersatzabgaben.

4.2.3 Die Bussgelder werden von der jeweiligen Vertragsgemeinden (Friedensrichter) erhoben und sind der Verwaltung der gemeinsamen Feuerwehr zu überweisen.

4.2.4. Die Betreuung des Beitragswesens (Solothurnische Gebäudeversicherung, allfällige Verrechnungen von Feuerwehreinsätzen, etc.) obliegt der Rechnungsführerin.

4.2.5. Die verbleibenden Betriebskosten werden zwischen den beiden Vertragsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- a) Nach dem Einwohnerschlüssel Stand 15. November des laufenden Rechnungsjahres
- b) Nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen (SGV) der Gebäulichkeiten der beiden Gemeinden Stand 15. November des laufenden Rechnungsjahres.
- c) Beide Faktoren/Parameter werden je zur Hälfte berücksichtigt.

4.3. Ausgaben

4.3.1. Die gemeinsamen Betriebskosten werden wie folgt definiert:

- a) Sold, Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Löhne, Spesen und Entschädigungen der Feuerwehrchargierten und der Feuerwehrmannschaft
- b) Kurs- und Erwerbsersatzkosten, Aus- und Weiterbildung, Honorierungen und Ernstfalleinsätze
- c) Anschaffung von Gerätschaften, Materialien, Bekleidung etc.
- d) Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Alarmierung
- e) Unterhaltskosten sämtlichen Mobiliars, Gerätschaften, Fahrzeuge
- f) Versicherungen, Steuern, Mitglieder- und Verbandsbeiträge
- g) Für die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Bärschwil ist ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von CHF 3'000.00 festgesetzt.
- h) Investitionen in Gerätschaften und Fahrzeuge, die mehr als CHF 25'000.00 kosten, sind durch die Rechnungsführende Gemeinde buchhalterisch über die Investitionsrechnung anzuschaffen und jährlich über die Betriebskosten – nach den gesetzlichen Abschreibungsätzen – von beiden Gemeinden anteilmässig zu finanzieren.
- i) Nicht in die gemeinsamen Betriebskosten einzurechnen und durch die jeweilige Vertragsgemeinden zu finanzieren sind der Unterhalt, Ausbau und die laufenden Betriebskosten der beiden bestehenden Feuerwehmagazine: Strom, Wasser, Heizung, Gebäudeversicherungsprämien.

- j) Der Versicherungsschutz des Feuerwehrmobiliars (Mobiliarversicherung) wird durch die jeweilige Standortgemeinde gewährleistet und ist bei den gemeinsamen Betriebskosten nicht einzubeziehen.
- k) Eine allfällige buchhalterische Berücksichtigung der Kosten der Löschwasserversorgung zugunsten der Wasserversorgung ist bei den Betriebskosten nicht einzurechnen.

4.4. Haftung

- 4.4.1. Die Vertragsgemeinden haften im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen für die Verpflichtungen der Feuerwehr.

5. RECHTLICHES

5.1. Vermögensrechtliche Streitigkeiten

- 5.1.1. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird die Solothurnische Gebäudeversicherung als Schlichtungsstelle angerufen.
- 5.1.2. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das kantonale Verwaltungsgericht.

6. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

6.1. Kündigung/Auflösung

- 6.1.1. Eine Vertragsgemeinde kann erstmals nach Ablauf von fünf Jahren den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres kündigen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.
- 6.1.2. Der Feuerwehrrat besorgt die Liquidation und verteilt den Erlös nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Vorjahres sowie der Gebäudeversicherungssumme des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden, sofern sich diese nicht anders einigen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Ergänzendes Recht

- 7.1.1. Als ergänzendes Recht gelten das Gemeindegesetz, das Gebäudeversicherungsgesetz und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bärschwil vom 22.07.2009.

7.2. Inkrafttreten

- 7.2.1. Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigungen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden

Vom Gemeinderat Bärschwil genehmigt am 14. November 2016

Von der Gemeindeversammlung Bärschwil genehmigt am: 05. Dezember 2016

Bärschwil und Datum:

Vom Gemeinderat Grindel genehmigt am 14. November 2016

Von der Gemeindeversammlung Grindel genehmigt am: 08. Dezember 2016

Grindel und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinden

	Gemeindepräsident/ in	Gemeindeschreiber/ in
Bärschwil		
Grindel		

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

Solothurn und Datum:
